

**Richtlinien über die Aufnahme und Betreuung von Kindern  
in der Kindertagesstätte Cremlingen  
in der Fassung vom 01.01.2019**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Cremlingen unterhält die Kindertagesstätte Cremlingen. Zu dieser Kindertagesstätte gehören sechs Einrichtungen in den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Hordorf und Klein Schöppenstedt.
- (2) Krippenbetreuung umfasst in der Kindertagesstätte Cremlingen die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren ist auf eine 2/3- bzw. Ganztagsbetreuung beschränkt. Mit der Anmeldung eines Kindes für die Krippenbetreuung ist auch eine Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

KiTa-Betreuung umfasst in der Kindertagesstätte Cremlingen die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres an bis zur Einschulung.

Soweit freie Plätze in den KiTa-Gruppen vorhanden sind, werden Kinder auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres betreut, wenn unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes die ordnungsgemäße Betreuung im Kindergarten gewährleistet werden kann.

Die Gemeinde Cremlingen betreut auch Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich beeinträchtigt sind. Die Betreuung in ihren Einrichtungen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und dem Landkreis Wolfenbüttel.

- (3) Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (4) Grundlage zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte Cremlingen ist der Abschluss einer Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Kindertagesstätte.

**§ 2**

**Aufnahme**

- (1) Für Kinder (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr) mit Hauptwohnsitz bzw. einzigem Wohnsitz in der Gemeinde Cremlingen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Einrichtung der Kindertagesstätte Cremlingen bzw. in Ausnahmefällen eine Betreuung in der Tagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde.

- (2) In den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sollen im Rahmen der jeweils verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus den genannten Ortschaften sowie aus den Ortschaften Gardessen, Hemkenrode und Schulenrode aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten unter Verwendung des von der Gemeinde vorbereiteten Anmeldevordruckes. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid der KiTa-Leitungen.
- (4) Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. in einer Kindertagespflegestelle (§ 24 SGB VIII).  
Stehen für die beantragte Aufnahme in den Einrichtungen Krippen- bzw. KiTa-Plätze nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, sind insbesondere die nachfolgenden Aufnahmekriterien zu berücksichtigen.

Die Aufnahme basiert dann auf folgender Rangfolge:

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist (§ 8 SGB)  
z. B. bei physischer oder psychischer Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils (Nachweis der Überlastung durch Bestätigung von Arzt/ Psychologe/ Fachstelle/ Psychiater oder Jugendamt ist vorzulegen).
2. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Krippeneinrichtung oder in der KiTa-Einrichtung haben.
3. Der wohnortnahen Betreuung.
4. dem Alter der Kinder.
5. Kinder, deren Sorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist (einschließlich Studium/Berufsausbildung)

In den Fällen der Ziffer 5 ist eine entsprechende Bestätigung der Hochschule, der Ausbildungsstelle bzw. des Arbeitgebers vorzulegen.

- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes wird von der Leitung der Einrichtung unter Beteiligung des KiTa-Büros der Gemeinde Cremlingen getroffen. Können nicht alle angemeldeten Kinder in der Einrichtung aufgenommen werden, entscheidet die KiTa-Leitung auf Grundlage dieser Richtlinien im Einvernehmen mit den Elternvertretern der Einrichtung über die Aufnahme.
- (6) In Ausnahmefällen können Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Cremlingen haben in die KiTa Cremlingen aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind und die Wohnsitzgemeinde – zuzüglich zu den Höchstgebühren der Eltern – die kommunale Kostenerstattung übernimmt. Die Aufnahme ortsfremder Kinder obliegt in Einzelfallentscheidungen dem Bürgermeister.

- (7) Kinder, deren Wohnsitz aus dem Gebiet der Gemeinde Cremlingen verlegt wird, können ausnahmsweise für eine Übergangsfrist von acht Wochen nach Wegzug aus der Gemeinde Cremlingen in ihrer bisherigen Kindertagesstätte weiterbetreut werden. Dies ist schriftlich durch den/die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Cremlingen zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, richtet sich die Gebühr für die Betreuung eines gemeindefremden Kindes nach der aktuellen KiTa-Gebührensatzung der Gemeinde Cremlingen (Höchstgebühr).

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Gemeinde Cremlingen. Sie wird durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen sind grds. in den letzten 3 vollen Wochen der Sommerferien des Landes Niedersachsen, sowie um Weihnachten und Neujahr für 5 Werktage geschlossen. Ferner schließen die Einrichtungen an den sich im Laufe des Jahres ergebenden „Brückentagen“ (z. B. am Tag nach Himmelfahrt) und an zwei Studientagen im Jahr.

Um eine Grundreinigung sicherzustellen, schließen alle Einrichtungen für einen Tag unmittelbar vor bzw. nach den Sommerferien.

Die Schließzeiten für die Einrichtungen werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung einer Einrichtung erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Eine Senkung der Betreuungszeit ist grds. erst nach jeweils drei Monaten möglich. Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist – nach Absprache mit der jeweiligen KiTa-Leitung – kurzfristig, jedoch nur für volle Monate, möglich.

Eine längere Betreuungszeit ist nur mit schriftlichem Bedarfsnachweis (des Arbeitgebers) und im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis der Landesschulbehörde möglich.

### **§ 4**

#### **Krankheiten, Anzeigepflichten**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes soll die Leitung der Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.
- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Eltern/Sorgeberechtigten umgehend von ihr

benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.

Kinder, die an Durchfall erkrankt sind, können nicht in der KiTa betreut werden und müssen unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.

- (4) Es werden grundsätzlich keinerlei Medikamente in der Einrichtung verabreicht.
- (5) Kinder, die weiterhin medikamentös betreut werden müssen, können die Einrichtungen nicht besuchen. Medikamente werden nur in Ausnahmefällen, bei chronischen Erkrankungen oder bei der Notwendigkeit von Notfallmedikamenten, verabreicht. Dies erfolgt dann nur in Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung und einer schriftlichen Unterweisung des behandelnden Arztes.
- (6) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.

## § 5

### Ausschluss von Kindern

- (1) Vom Besuch der Einrichtung können ausgeschlossen werden
- a) Kinder, die die Erziehungsarbeit erheblich beeinträchtigen oder gefährden.
  - b) Kinder, für deren Besuch die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet worden ist.
  - c) Kinder, die länger als vier Wochen unentschuldigt der Einrichtung fernbleiben.

Der Ausschluss nach Absatz 1 erfolgt nur solange, wie die in Satz 1 genannten Gründe bestehen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes ist ein Antrag auf Wiederaufnahme in die Einrichtung möglich.

In Fällen des Buchstaben a) ist in enger Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Eltern/Sorgeberechtigten und der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Wolfenbüttel auf eine umgehende Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung hinarbeiten.

- (2) In jedem Fall ist den Eltern/Sorgeberechtigten der Ausschluss aus der Einrichtung durch die Gemeinde vorher schriftlich anzudrohen.

## **§ 6 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen können nur zum 31.03, 30.09., 31.12. und zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Fachbereichsleitung der Kindertagesstätte Cremlingen.  
Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Kindergartengebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (3) Ein Kind scheidet ohne Abmeldung mit Ablauf des Kalendermonats aus der KiTa aus, der dem Kalendermonat vorangeht, in dem das Kind eingeschult wird.

## **§ 7 Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten**

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder gebracht und wieder abgeholt werden. Soll ein Kind durch ein Geschwisterkind abgeholt werden, so muss dieses mindestens 14 Jahre alt sein. Darüber hinaus bedarf es einer vorherigen Information durch die Eltern/Sorgeberechtigten.
- (2) Gegenstände, welche die Kinder in der Einrichtung belassen, sollten namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Cremlingen nicht.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Betreuung der Kinder sind monatlich Gebühren nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Cremlingen erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.

Cremlingen, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

  
Kaatz